

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1978	Nummer 67
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21281	13. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Festsetzung der Kurgebietsgrenzen für den Stadtteil Bad Meinberg der Stadt Horn-Bad Meinberg . . .	910
21281	14. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Festsetzung der Kurgebietsgrenzen für die Stadt Bad Salzuflen	913

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
8. 6. 1978	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	918
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 31 v. 8. 6. 1978	918

I.**21281****Festsetzung der Kurgebietsgrenzen
für den Stadtteil Bad Meinberg
der Stadt Horn-Bad Meinberg**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 4. 1978 - V B 1 - 0531.03

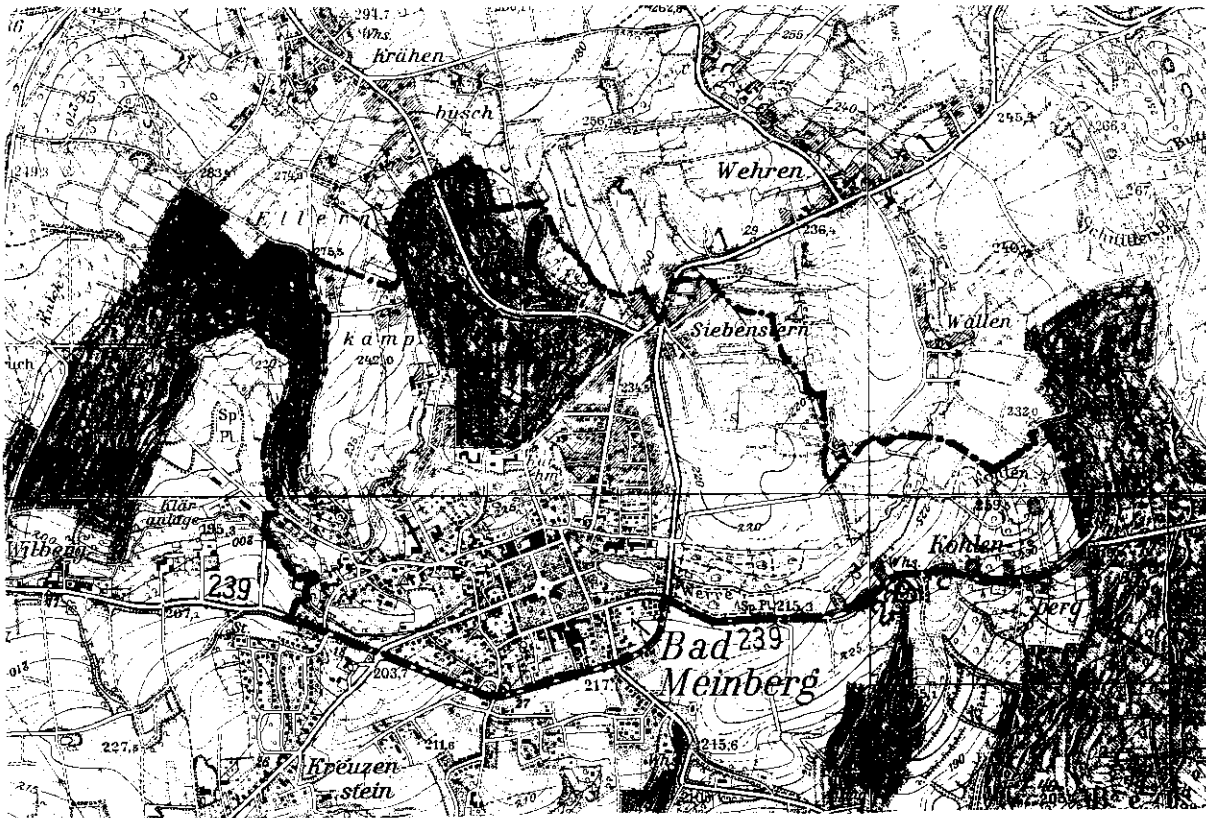
Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und
§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-
Westfalen vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW.
21281) habe ich die Kurgebietsgrenzen für das Kurgebiet
im Stadtteil Bad Meinberg anerkannt.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 - flächenmäßige Darstellung des aner-
kannten Kurgebietes - und 2 - Kurgebietsgrenzbeschrei-
bung - sind Bestandteil dieses Erlasses.

**Flächenmäßige Darstellung des anerkannten Kurgebietes
im Stadtteil Bad Meinberg der Stadt Horn-Bad Meinberg**

Stand: 13. 4. 1978



Anlage 2

**Kurgebietsgrenzbeschreibung
für den Stadtteil Bad Meinberg
der Stadt Horn-Bad Meinberg**

Stand: 1. April 1978

Die Begrenzung des Kurgebietes verläuft im Norden gegenüber der Ecke Meinberger Straße/Goetheweg beginnend in östlicher und weiter in südl. Richtung um die Flurstücke 213 der Flur 6 der Gemarkung Bad Meinberg und 33 der Fl. 2 der Gem. Wehren bis auf die südwestl. Ecke des Flst. 10. Weiter entlang der westl. u. südl. Grenze des Flst. 11 bis zur Südostecke und von hier zur Nordwestecke des Flst. 12. Weiter in östl. Richtung über die Wegeflurstücke 7 u. 141 bis zur Nordwestgrenze des Flst. 143. Von hier in südl. Richtung bis zur Blomberger Straße (alles Fl. 6 der Gem. Bad Mbg.). Von hier in östl. Richtung die B 1/Hamelner Straße kreuzend und weiter in nördlicher Richtung bis zum nordwestl. Grenzpunkt des Flst. 161 an der B 1. Von hier in östl. Richtung ca. 120 m entlang der Nordgrenze des Flst. 161 und weiter in südöstl. Richtung über das Flurst. 161, entlang der Ostgrenze des Flst. 423 und weiter in östl. Richtung entlang der Nordgrenze des Flst. 500 bis zur Nordostecke des Flst. 165, dann weiter in südl. Richtung entlang der Westgrenze des Flst. 165 bis zu dessen Südwestecke (alles Fl. 7 der Gem. Bad Mbg.). Von hier weiter in südl. Richtung über das Flst. 53 bis auf die Nordwestecke des Flurst. 55. Dann in südl. Richtung entlang der Westgrenze des Flst. 55 bis zur Südwestecke und weiter in östl. Richtung bis zur Nordwestecke des Flst. 56 (alles Fl. 4 der Gem. Wehren). Von hier weiter in südl. Richtung an der Westgrenze des Flst. 56 entlang in gerader Linie bis zum Wällenweg (Flst. 136) gegenüber dem nordöstl. Eckpunkt des Wegeflurst. 152 (alles Fl. 9 der Gem. Bad Mbg.). Von hier geht sie in nordöstl. Richtung entlang der Westseite des Wällenweges und biegt ca. 20 m vor dem Eigentum Herdemeier (Wällenweg 41) in östl. Richtung ab, um die Hofraumfläche herum u. führt auf die Norgrenze des Flst. 1 der Fl. 9 der Gem. Bad Mbg.. Von hier in östl. Richtung entlang der Nordgrenzen der Flst. 1, 153 u. 162 bis zur Südwestecke des Flst. 15 der Fl. 5 der Gem. Wehren. Von hier entlang der Süd- und Ostgrenzen der Flst. 15, 4 u. 5 bis zum Nordostgrenzpunkt des Flst. 14 und weiter in südl. Richtung entlang der Flst. 14, 11 u. 13 (alle Fl. 5 der Gem. Wehren) bis zur B 239 (Pyrmonter Str.). Von hier entlang der Nordgrenze der B 239 in westl. Richtung bis zur Kreuzung Hamelner Straße/Pyrmonter Straße und weiter entlang der Nordgrenze der B 239 bis zur Westgrenze des Flst. 145 der Fl. 1 der Gem. Bad Mbg. (Detmolder Str. 14). Von hier in nördl. Richtung bis zum neuen Werrelauf, die Flst. 226, 227, 228 u. 181 der Fl. 1 der Gem. Bad Mbg. und Flst. 145 der Fl. 4 (Grundbesitz Homeyer) umgehend bis zur Südwestecke des Flst. 177 der Fl. 1 der Gem. Bad Mbg.. Von hier in nordwestl. Richtung ca. 20 m parallel zum Werrelauf über die Flurst. 147 und 185 bis zum Flst. 148 (Straße „Am Waldstadion“). Von hier an der Ostgrenze der Straße „Am Waldstadion“ bis zur Moorstraße und weiter auf der Westseite der Moorstraße in nördl. Richtung bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flst. 40 der Fl. 1 der Gem. Bad Meinberg. Von hier überquert sie in nordöstl. Richtung die Moorstraße und das Flst. 142 bis an das Wegeflst. 140 gegenüber der Südecke des Flst. 137. Weiter verläuft die Grenze auf der Westseite des Ellernweges bis zur Nordwestecke des Flst. 133 und von hier in östl. Richtung entlang der Südgrenze des Flst. 2 bis zum Flst. 66 der Fl. 6 der Gem. Bad Meinberg. Von hier weiter in nördl. Richtung auf der Westseite der Flst. 66 u. 241 (Waldgrenze) bis zum Ausgangspunkt Ecke Goetheweg/Meinberger Straße.

- MBl. NW. 1978 S. 910.

21281

**Festsetzung der Kurgebietsgrenzen
für die Stadt Bad Salzuflen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 4. 1978 - V B 1 - 0531.02

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12/SGV. NW. 21281) habe ich die Kurgebietsgrenzen für das Kurgebiet in Bad Salzuflen anerkannt.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 - flächenmäßige Darstellung des anerkannten Kurgebietes - und 2 - Kurgebietsgrenzbeschreibung - sind Bestandteil dieses Erlasses.

Flächenmäßige Darstellung des anerkannten Kurgebietes
für die Stadt Bad Salzuflen

Stand: 14. 4. 1978



Anlage 2

**Kurgebietsgrenzbeschreibung
für die Stadt Bad Salzuflen**

Stand: 14. 4. 1978

Die Begrenzung des Kurgebietes verläuft im Norden beginnend (Schnittpunkt der Straßenparzelle 22, Flur 31, Gemarkung Bad Salzuflen mit der Gemeindegrenze Bad Salzuflen/Exter) entlang der Gemeindegrenze Bad Salzuflen/Exter, Flur 8 in östlicher Richtung bis zum Ostufer der Salze. Sie folgt nun dem Ostufer in südlicher Richtung bis zu der Nordostgrenze des Weges Flurstück 40, Flur 7 der Gemarkung Wüsten, entlang dieses Weges in südöstlicher Richtung bis zur Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 150, weiter in südlicher Richtung bis zur Südgrenze des Flurstücks 148, dieser Grenze und ihrer Verlängerung folgend bis auf die Westgrenze des Flurstücks 126, nun in südlicher Richtung entlang dieser Grenze und der Westgrenze des Flurstücks 144, in gerader Linie bis auf die Südgrenze des Flurstücks 144, dieser Grenze folgend bis auf die Westgrenze der Waldemeinestraße, nun in südlicher Richtung bis zu der Gemarkungsgrenze Bad Salzuflen, Flur 33, dieser Grenze in östlicher Richtung folgend bis auf die südliche Grenze der Wüstener Straße (L 535), weiter in östlicher Richtung dieser Straße bis zur Gemarkungsgrenze Bad Salzuflen, Flur 33 (Wüstener Str./Steinkuhlenstr.), nun entlang dieser Grenze in südlicher Richtung bis auf den Bumbamweg (20 m nördlich des Schnittpunktes der Gemarkungsgrenzen Bad Salzuflen/Wüsten/Ehrsen-Breden), diesem Weg in südlicher Richtung folgend auf die Nordgrenze des Flurstücks 10 (Weg, Gemarkung Ehrsen-Breden, Flur 1), weiter an der Westgrenze dieses Flurstücks entlang in südlicher Richtung bis auf die Nordgrenze des Flurstücks 17, nun entlang der Nordgrenze dieses Flurstücks in westlicher Richtung bis zum Flurstück 6 (Weg), der Süd- bzw. Westseite dieses Flurstücks folgend bis auf die Nordgrenze des Flurstücks 2, nun weiter in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstücks 2, der Nordgrenze des Flurstücks 381 (Gemarkung Schötmar, Flur 22) und der Südgrenze des Flurstücks 16 (Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 33, bis auf die Südgrenze der Walhallastraße, an dieser Grenze entlang in südwestlicher Richtung bis auf die Südwestgrenze dieser Straße, dieser folgend bis zur Verlängerung der süd-

westlichen Grenze der Heidestraße, nun entlang dieser Grenze in nördlicher Richtung bis zur Südgrenze des Flurstücks 666, an der Süd- und Westgrenze dieses Flurstücks entlang in gerader Linie auf die Nordgrenze der Ahornstraße, nun folgt die Grenze der Nordseite bzw. Nordwestseite der Ahornstraße bis auf die nordöstliche Grenze der Osterstraße, dieser Grenze nach Norden folgend bis auf die Verlängerung der Nordgrenze der Grabenstraße, nun entlang der Nordseite der Grabenstraße bis zur südöstlichen Grenze der Straße „Judengang“, dieser Grenze nach Norden folgend auf die nördliche Grenze der Straße „Hinterm Bogen“, nun entlang dieser Grenze in nordwestlicher Richtung bis auf die Nordgrenze der Schießhofstraße, weiter in westlicher Richtung bis auf die Westgrenze des Flurstücks 507, von diesem Punkt aus auf den Schnittpunkt der Nordgrenze der Herforder Straße mit der Ostgrenze des Flurstücks 380, nun der Herforder Straße folgend bis auf die Ostgrenze der Friedrich-Ebert-Straße, von hier aus in nördlicher Richtung bis auf die Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 352, von diesem Schnittpunkt aus in gerader Linie bis auf die Nordwestecke des Flurstücks 398, und nun entlang der südöstlichen Grenze der Volkhausenstraße bis auf die Nordostgrenze des Gröchteweges, dem Gröchteweg in nordwestlicher Richtung folgend auf die östliche Grenze der Hegelstraße, jetzt entlang der östlichen Seite der Hegelstraße und der Ostgrenze der Wegeparzelle 809 und 808, nun entlang der Südgrenze des Flurstücks 614, von hier aus in gerader Linie auf die Nordwestecke des Flurstücks 51, entlang der Nordgrenzen dieses Flurstücks und der Goethestraße bis zur Ostgrenze des Flurstücks 850, von diesem Punkt aus bis zur Südwestecke des Flurstücks 880 und von hier aus in gerader Linie auf die Nordwestecke des Flurstücks 546 (parallel zur Freiligrathstraße), der Nordgrenze dieses Flurstücks in östlicher Richtung bis zur westlichen Grenze der Obernbergstraße folgend, nun entlang dieser Grenze in nördlicher Richtung, dann entlang der Westgrenze bzw. Nordgrenze der Straßenparzelle 16 (Forststraße) in nördlicher und dann abknickend in nordöstlicher Richtung dieser Straße bis zur Wegebezeichnung Sugenpad, entlang der nördlichen Seite dieses Weges bis zur Gemarkungsgrenze Bad Salzuflen/Exter, Flur 8 (Ausgangspunkt).

- MBl. NW. 1978 S. 913.

II.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 8. 6. 1978
– II C – BD – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 1563 des Polizeiobermeisters Klaus Broschinski, wohnhaft in Düsseldorf, Brend'amourstr. 25, ausgestellt am 21. 3. 1975 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 916.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 31 v. 8. 6. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2023	8. 6. 1978	Gesetz zur Bildung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten	242

– MBl. NW. 1978 S. 916.

Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 28,50 DM, Ausgabe B 31,— DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.